

## **Bebauungsplan "Kindertagesbetreuungseinrichtungen Baumsatz", Pliezhausen (Bebauungsplan der Innenentwicklung - § 13a BauGB)**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), hat der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Kindertagesbetreuungseinrichtungen Baumsatz“, Pliezhausen, am 27.02.2018 als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 19.01.2018 dargestellten Bereich (Grundstücke Flst. Nrn. 2910, 2911/2, 2911/3 und 2932 sowie eine Teilfläche von Flst. Nr. 4280, alle Gemarkung Pliezhausen).

### **§ 2 Bestandteile der Satzung**

Bestandteile dieser Satzung sind der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 19.01.2018 und der Textteil vom 19.01.2018.

### **§ 3 Begründung**

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB die Begründung vom 19.01.2018 beigefügt, die nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplans ist.

### **§ 4 Belange des Artenschutzes**

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass durch Abbruch- oder Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange (§ 44 BNatSchG) betroffen sind. Da die artenschutzrechtlichen Verbote unmittelbar gelten, weist die untere Naturschutzbehörde auf diese Problematik hin. Bei konkreten Bauabsichten sind bei Bedarf rechtzeitig die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu veranlassen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Rodung von Bäumen / Gehölzen sollte aus Gründen des Artenschutzes außerhalb der Vegetationszeit, also im Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar, erfolgen.

## **§ 5 Aufheben bisheriger Festsetzungen**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden alle bisherigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften aufgehoben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt als Satzung:  
Pliezhausen, den 28.02.2018

gez.

---

Christof Dold  
Bürgermeister